

Verein der Freunde und Förderer der Klosterschule Bielefeld e.V., katholische Bekenntnisschule

Satzung seit der JHV 2023

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen

**Verein der Freunde und Förderer der Klosterschule Bielefeld e.V. ,
katholische Bekenntnisschule**

mit dem Zusatz „eingetragener Verein “ (e.V.) nach dem Eintrag in das Vereinsregister.

(2) Sitz des Vereins ist Bielefeld.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung:

1. Förderung und Unterstützung der Klosterschule Bielefeld als katholische Bekenntnisschule.
2. Förderung der katholischen Erziehung und Unterstützung der Schülerinnen der Klosterschule durch Bereitstellung von Mitteln zur Gewährung von Unterrichtshilfen, Zuschüssen u.ä.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(4.1) Der Vorstand/Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

(4.2) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen in Anspruch nehmen.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.

(2) Mitglied des Vereins kann, vorbehaltlich der Aufnahme durch den Vorstand, jede natürliche und juristische Person werden, die den Verein in der Verfolgung seiner Zwecke unterstützen will, insbesondere aber Eltern und Freunde der Klosterschule.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 7. Lebensjahr vollendet hat. (

2) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

(3) Die fördernde Mitgliedschaft wird durch Zahlung des frei zu bemessenden Beitrages erworben.

(4) Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Auflösung (bei juristischen Personen).
2. durch förmliche Ausschließung, wozu es eines mit Zweidrittelmehrheit zu fassenden Beschlusses aller anwesenden Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung bedarf.
3. durch schriftliche, dem Vorstand gegenüber abzugebende Austrittserklärung, die nur zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres wirksam wird.
4. Die Mitgliedschaft der fördernden Mitglieder erlischt durch schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten zum Schuljahresende bzw. mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die letzte Beitragszahlung erfolgte.

§ 5 Beiträge und Geschäftsjahr

(1) Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag. Er wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und mit Beginn des Geschäftsjahres fällig. Mitglieder, die dem Verein im Laufe des Geschäftsjahres beitreten, zahlen den Jahresbeitrag nach der Beitrittsbestätigung durch den Vorstand. Eine Rückforderung ist ausgeschlossen.

(2) Das Rechnungswesen wird bis zum 31.07. nach dem Ende des Geschäftsjahres durch den/die Kassenprüferin geprüft. Der/die Kassenprüferin wird jeweils auf die Dauer von höchstens zwei Geschäftsjahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind : 1. Die Mitgliederversammlung

2. Der Vorstand

3. Der / die Kassenwartin

§ 7 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand des Vereins einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 25 % der Mitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangen. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens

innerhalb von sechs Wochen erfolgen.

(2) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, werden per Brief eingeladen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

(2a) Die Mitgliederversammlung soll als Präsenzversammlung, kann auch als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit beschlussfähig, soweit nachstehend keine Abweichungen bestimmt sind.

(4) Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedarf es drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Über ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(6) Die fördernden Mitglieder nehmen nicht an der Beschlussfassung teil.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Wahl und Abberufung der von ihr zu wählenden Vorstandsmitglieder und des Kassenprüfers / der Kassenprüferin, der nicht Mitglied des Vorstandes sein darf.

(2) Festlegung des Jahresbeitrages.

(3) Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichtes des Vorstandes und der geprüften Jahresrechnung. Entlastung des Vorstandes.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens sieben Mitgliedern:

1. Vorsitzende (r)
2. Stellvertretende (r) Vorsitzende (r)
3. BeisitzerIn
4. SchriftführerIn
5. KassenwartIn
6. Schulpflegschaftsvorsitzende (r)
7. Stellvertretende (r) Schulpflegschaftsvorsitzende (r)

(2) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(3) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassenwartin . Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann einen/ eine Geschäftsführer/ In bestellen.

(2) Er beschließt die vom Verein vorzunehmenden Rechtsgeschäfte.

(3) Der Vorstand hat mindestens einmal im Jahr die Mitgliederversammlung vorzubereiten und einzuberufen. (

4) Der Vorstandsvorsitzende beruft bei Bedarf, wenigstens zweimal im Jahr, den Vorstand ein. Die Einladung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche zu erfolgen. Der/die Vorsitzende muss einberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies fordern.

(5) Der/die Vorsitzende kann in besonderen Fällen Sachverständige zur Sitzung des Vorstandes mit beratender Stimme hinzuziehen.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende oder sein (e) Stellvertreterin mit mindestens drei der Mitglieder anwesend sind. Seine Entscheidungen trifft er durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit ist der Vorschlag abgelehnt.

(7) Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(8) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

§ 11 Der/die Kassenprüfer/in

Die Prüfung der Kasse hat mindestens einmal jährlich durch den/ die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüferin zu erfolgen. Das Prüfungsergebnis ist schriftlich niederzulegen und der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Auflösungsbeschluss ist nur gültig, wenn die Auflösung mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.

(2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den St. Franziskus-Kindergarten-Hort der Kirchengemeinde St. Jodokus zu Bielefeld, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.